

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/3830 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

### **A. Problem**

Nach der Vereinbarung der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU soll die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in dieser Legislaturperiode novelliert werden. Ziel ist es, die Änderungen der am 21. September 2012 von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Musterbauordnung in Landesrecht umzusetzen, die Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien zu verbessern sowie die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen stärker zu berücksichtigen. Zudem sollen sinnvolle Verfahrenserleichterungen in das Gesetz aufgenommen und die bauproduktenrechtlichen Regelungen an die unmittelbar geltenden europarechtlichen Regelungen angepasst werden.

### **B. Lösung**

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt die dargestellten Ziele um und passt die Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern an das unmittelbar geltende europäische Bauproduktenrecht an.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Tourismus empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit drei inhaltlichen Änderungen und einigen redaktionellen Anpassungen sowie im Übrigen unverändert anzunehmen. Zum einen soll in § 46 eine Verpflichtung zu einer bedarfsgerechten Nachtbefeuern von UVP-pflichtigen Windparks ab dem 1. Januar 2017 vorgesehen werden.

Zum anderen sollen die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden dahingehend erweitert werden, dass sie auf künftige Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen durch alternative Mobilitätsformen (E-Mobilität) und Kommunikationsinfrastruktur (Breitband) hinwirken. Darüber hinaus wurde die Erweiterung der Bauvorlageberechtigung auf Meister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks sowie - mit Einschränkung - auf Meister des Metallbauerhandwerks in der Fachrichtung Konstruktionstechnik und auf Studienabsolventen der Fachrichtung Architektur, Hochbau und Bauingenieurwesen abgelehnt. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer Entschließung, mit der der Landtag feststellt, dass die energierelevanten Änderungen im Gesetzentwurf der Landesregierung den Rechtsrahmen für die Energiewende im Land grundsätzlich verbessern, und begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf die Erneuerbaren Energien aufweist.

### **Einvernehmen im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Durch den Wegfall von materiellen Anforderungen und die Ausweitung des Katalogs der verfahrensfreien Vorhaben lässt sich für die Wirtschaft eine Kostenersparnis erwarten. Die Neuregelung der Vorschriften über das barrierefreie Bauen und die neu aufgenommenen Vorschriften für besondere Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf können, abhängig vom konkreten Bauvorhaben, zu finanziellen Mehraufwendungen für die Wirtschaft führen.

Die Bürokratiekosten für Bürger und Unternehmen sinken teilweise, zum Teil führen die geänderten Regelungen aber auch zu Kostensteigerungen.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3830 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Schutzanlagen“.

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. § 46 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 46 Schutzanlagen**

(1) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(2) UVP-pflichtige Windparks sind beginnend ab dem 1. Januar 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng zu versehen, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.“

3. Die bisherigen Nummern 18 bis 22 werden die Nummern 19 bis 23.

4. Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 24 eingefügt:

„24. Dem § 58 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sollen auf künftige Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen, insbesondere durch alternative Mobilitätsformen (E-Mobilität) und Kommunikationsinfrastruktur (Breitband), hinwirken.“

5. Die bisherigen Nummern 23 bis 25 werden die Nummern 25 bis 27.

6. Die bisherige Nummer 26 wird die Nummer 28 und wie folgt geändert:  
In Buchstabe b wird das Wort „Beantragte“ durch das Wort „beantragte“ ersetzt.
  7. Die bisherige Nummer 27 wird die Nummer 29 und wie folgt gefasst:  
„29. In § 65 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe ‚ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22‘ durch die Angabe ‚ABl. EU Nr. L 255 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. EU Nr. L 354 S. 132‘ ersetzt.“
  8. Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 30 und wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚den Brand-, Schall-‘ das Komma und der Wortteil ‚Wärme-‘ gestrichen.“
    - b) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.
  9. Die bisherigen Nummern 29 bis 33 werden die Nummern 31 bis 35.
  10. Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 36 eingefügt:  
„36. In § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe ‚Satz 1‘ gestrichen.“
  11. Die bisherigen Nummern 34 und 35 werden die Nummern 37 und 38.
  12. Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 39 eingefügt:  
„39. Die Überschrift zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:  
  
**„Teil 6  
Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen;  
Übergangsbestimmungen““.**
13. Die bisherige Nummer 36 wird die Nummer 40.
14. Die bisherige Nummer 37 wird die Nummer 41 und wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben a bis d.
15. Die bisherigen Nummern 38 und 39 werden die Nummern 42 und 43.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass die energierelevanten Änderungen im Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung den Rechtsrahmen für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich verbessern.
2. Der Landtag begrüÙt, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf Erneuerbare Energien aufweist.“

Schwerin, den 10. September 2015

**Der Wirtschaftsausschuss**

**Dietmar Eifler**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3830 während seiner 91. Sitzung am 22. April 2015 beraten und federführend an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Agrar-, Energie- und Sozialausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in mehreren Sitzungen, unter anderem in einer öffentlichen Anhörung, und abschließend in seiner 70. Sitzung am 10. September 2015 beraten.

In seiner 66. Sitzung am 21. Mai 2015 hat der Wirtschaftsausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung wurden als Sachverständige die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, das Architekturbüro Porep aus Dömitz, das Architekturbüro Hempfling aus Rostock, der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Handwerkskammer Schwerin, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das Innenministerium Schleswig-Holstein, die Medigreif Parkklinik GmbH Greifswald und der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. gebeten, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3830 abzugeben. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung der Anhörungsergebnisse im Rahmen dieses Berichtes verwiesen (unten III.1).

Eine Reihe weiterer Institutionen haben unaufgefordert zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung genommen - unter anderem der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, die Architektenkammergruppe Mecklenburgische Seenplatte und die A & S GmbH Neubrandenburg, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. sowie der Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung e. V..

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Wirtschaftsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Agrarausschuss**

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 68. Sitzung am 18. Juni 2015 sowie abschließend während seiner 69. Sitzung am 25. Juni 2015 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD empfohlen, soweit es seine Zuständigkeit betrifft, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

## **2. Energieausschuss**

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 77. Sitzung am 24. Juni 2015 abschließend beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD empfohlen, die folgenden Feststellungen in der Beschlussempfehlung zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen:

1. Der Energieausschuss stellt fest, dass die energierelevanten Änderungen im Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung den Rechtsrahmen für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich verbessern.
2. Der Energieausschuss begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf Erneuerbare Energien aufweist.

## **3. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung während seiner 70. Sitzung am 27. Mai 2015 und abschließend in seiner 71. Sitzung am 24. Juni 2015 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

## **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschuss**

### **1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 6/3830 haben als Sachverständige die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, das Architekturbüro Porep aus Dömitz, das Architekturbüro Hempfling aus Rostock, der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Handwerkskammer Schwerin, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Medigreif Parkklinik GmbH Greifswald und der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen. Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat aus zeitlichen Gründen keinen Gebrauch von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gemacht und nicht an der öffentlichen Anhörung teilgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen bzw. aus den mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

### a) Kleine Bauvorlageberechtigung

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass durch die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung die Existenz der freiberuflichen Architekten und Ingenieure gefährdet werde, da ihnen ein wichtiger Tätigkeitsbereich entzogen werde. Zudem werde unnötig Bürokratie im Bauumfeld aufgebaut. Es wurde betont, dass der Bauplaner im Sinne von „Baukultur“, „Planung“, „ästhetischen Anforderungen“ und „gestalterischen Fragen“ beraten können müsse, was ein Handwerksmeister jedoch nicht leisten könne. Darüber hinaus sei in den Bundesländern, in denen Regelungen zur kleinen Bauvorlageberechtigung existierten, die Absolventenregelung nicht vorhanden. Das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen habe die Regelung über die kleine Bauvorlageberechtigung aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes wieder abgeschafft. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass in dem Bereich „Gefahrenabwehr“ eine besondere Ausbildung erforderlich sei. Diese Ausbildung hätten nur die Architekten und Ingenieure, die im Rahmen ihres Studiums und der Praxis die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des öffentlichen Baurechts erworben hätten und als unabhängige Berater aufträten. Regelungen wie in dem Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern, wonach Lehrihalte des Bauordnungsrechts vermittelt und in diesem Bereich eine mindestens zweijährige Praxiszeit vorgesehen sei, existierten dagegen in den Ausbildungsvorschriften der Handwerker und Handwerksmeister nicht. Das Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern sehe insbesondere vor, dass zu den Berufsaufgaben eines Architekten und Ingenieurs unter anderem die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Einhaltung des öffentlichen und privaten Baurechts gehöre. Sämtliche Vorschriften des öffentlichen Baurechts und der Nebengesetze seien hiervon umfasst. Handwerksmeister verfügten hingegen nicht über die entsprechenden Kenntnisse. Im Übrigen könne sich ein Handwerker, der die Bauplanung und -ausführung übernehme, nicht gegen die entsprechenden Risiken versichern. Der Gesamtverband der deutschen Versicherer (GdV) habe bestätigt, dass Handwerker, die gleichzeitig bauvorlageberechtigte Planungen erbrächten, keinen Versicherungsschutz genössen, sodass insoweit auch der Verbraucher benachteiligt werde. Überdies sei fraglich, ob ein Handwerker den Anforderungen an die Bauüberwachung gerecht werde. Keines der neuen Bundesländer habe bisher Regelungen zu einer kleinen Bauvorlageberechtigung getroffen. Zudem enthalte die Musterbauordnung hierzu keine Vorgaben. Darüber hinaus fehle es an dem sog. Vier-Augen-Prinzip, wenn der Auszuführende gleichzeitig der Planer sei.

Das Architekturbüro Porep aus Dömitz hat sich ebenfalls gegen die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung ausgesprochen und insoweit dargelegt, dass die gesetzlichen Regelungen für die Baukultur und den Verbraucherschutz nicht einseitig auf die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Bau- und Baufinanzwirtschaft und Grundstoffindustrie auszurichten seien. Die Bauvorlageberechtigten seien Sachwalter des Zusammenwirkens von Bauherren, Verwaltern und Hütern der öffentlichen Ordnung in den Landkreisen, den Mitteln und Möglichkeiten der Bau- und Baufinanzwirtschaft und Grundstoffindustrie sowie den Interessen einer Bürgerschaft des von der Veränderung und Entwicklung betroffenen städtischen und dörflichen Bereiches. Dies seien gut ausgebildete, dem Gemeinwohl verpflichtete Architekten und Ingenieure. Die Arbeit der 776 freischaffenden und angestellten Architekten und der etwa 3.500 Ingenieure des Landes trage durch ihre Leistungen der Planung und Bauüberwachung die bisherige erfolgreiche Entwicklung im Land.

Die Bauherren würden von einem flächendeckenden Netz von Architektur- und Ingenieurbüros im Land, die unabhängig von ihrem Standort die Leistungen der Planung und Überwachung nach reglementierten und überwachten technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen, haftpflicht- und versicherungstechnischen sowie berufsethischen Standards für die einzelnen Berufsgruppen erbrächten, beraten. Mit der Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung würde diese bisherige Ordnung und mit ihr die Planer nach den Gesetzen des Marktes in kurzer Zeit verdrängt oder in die Abhängigkeit der Bauverwaltungen und der Bau- und Baufinanzwirtschaft gedrängt. Hierdurch entstehe ein Schaden für die volkswirtschaftliche und die baukulturelle Entwicklung im Land, denn der vergleichsweise geringen Wirtschaftskraft des Landes, insbesondere in den schwach industrialisierten, landwirtschaftlich geprägten Landesteilen, würden sich auch zunehmend die baukulturellen Bedürfnisse anpassen.

Das Architekturbüro Hempfling aus Rostock hat sich auch kritisch zur Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung geäußert. Es werde eine Verschlechterung der Situation des Berufsstandes der eingetragenen Architekten in Mecklenburg-Vorpommern, eine höhere Belastung der Bauordnungsämter aufgrund von unqualifizierten Bauanträgen, eine sinkende Qualität der Baukultur und eine schlechtere (nur einseitige oder unerfahrene) Beratung der Bauherren erwartet. Es würde keine unabhängige Beratung mehr geben. Auch die unabhängige Bearbeitung bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen würde wegfallen. Der Preiswettbewerb bei Bauleistungen werde damit unterlaufen. Daher biete die kleine Bauvorlageberechtigung auch keine positiven wirtschaftlichen Effekte für den Bauherrn. Vielmehr sei von noch höheren Baukosten auszugehen. Unabhängig davon liege der kleinen Bauvorlageberechtigung die falsche Annahme zugrunde, dass kleine Bauvorhaben grundsätzlich „einfacher“ zu planen seien als größere Bauvorhaben. Erfahrungsgemäß würden kleine Bauvorhaben die gleichen, wenn nicht sogar höhere Anforderungen an die Planung aufwerfen, da unabhängig von der Größe des Bauvorhabens immer ein gesamtes Gebäude nach den Wünschen des Bauherrn geschuldet werde. Kleine Bauvorhaben würden regelmäßig in komplexen Grundstückssituationen entwickelt, die insbesondere bauordnungsrechtlich besonders anspruchsvoll sein könnten. Es sei abzusehen, dass Handwerksmeister oder Berufsanfänger in solchen Situationen schnell überfordert sein könnten.

Der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die kleine Bauvorlageberechtigung von den Mitgliedsunternehmen durchweg begrüßt werde. Nur wenige Handwerksmeister hätten Bedenken geäußert. Es sei betont worden, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Handwerksmeistern und Ingenieuren positiv auswirke. Zudem dürften die Handwerker auch dazu motiviert werden, die Meisterausbildung zu absolvieren, um dann auch durch entsprechende Weiterbildungen die Voraussetzungen für eine Bauvorlageberechtigung zu erfüllen. Die Marktstellung des Handwerksmeisters verbessere sich hierdurch. Daneben zeichne sich für die kleine Bauvorlageberechtigung aus, dass der Bauherr alle Leistungen (Entwurfsverfassung, Ausführungsplanung und Bauausführung) aus einer Hand erhalte. Dadurch könnten die Bauprozesse effektiviert, die Baukosten gemindert, die Baukonjunktur belebt und Steuereinnahmen generiert werden. Die handwerkliche Tätigkeit würde insgesamt eine Aufwertung erfahren. Es gebe durchaus Handwerksmeister, die imstande seien, die Bauvorlagen für die im Gesetzentwurf vorgesehenen kleineren Bauvorhaben zu erstellen. Insbesondere setzten auch die bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne für das Zimmerer-, Maurer-, Betonbauer- und Metallbauerhandwerk und die Prüfungsordnungen entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus.

Im Ergebnis ihrer Meisterausbildung verfügten Meister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks daher über die erforderlichen Kenntnisse für Planung, Entwurf und Berechnung von Baukörpern aus Beton, Steinen und Holz. Meister des Metallbauerhandwerks mit dem Schwerpunkt Konstruktionstechnik hätten die entsprechenden Kenntnisse im Metallbereich. Die von den Meistern in der Berufsausbildung und der täglichen Praxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten seien maßgeblich dafür, dass ihnen der Status eines bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers für die Errichtung bzw. Änderung von Gebäuden zukomme. Unbeschadet davon sichere die gesetzliche Regelung die Verbraucher dadurch, dass sie die Bauvorlageberechtigten verpflichte, sich im Bereich des Baurechts fortzubilden und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Nach Recherchen des Bauverbandes gebe es Versicherungen, die einem Handwerksmeister, der den Bau plane und gleichzeitig die Bauausführung übernehme, den notwendigen Versicherungsschutz anbieten würden. Der Bauverband hat klargestellt, dass die Architekten und Ingenieure nicht durchweg in der Ausführungsplanung tätig seien. In der Regel erfolge die Entwurfsplanung durch den Architekten bzw. Ingenieur, während die Ausführungsplanung bei den größeren bauausführenden Handwerksbetrieben liege. Durch die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung werde keine Gefahr für den Berufsstand der Architekten und Ingenieure gesehen. Vielmehr würden die Architekten und Ingenieure sowie die Handwerksmeister von der Bauvorlageberechtigung profitieren, da es vermehrt zu einem Austausch zwischen Architekten/Ingenieuren und Handwerksmeistern kommen werde. Dies führe wiederum zu mehr Miteinander und befördere den Wettbewerb.

Die Handwerkskammer Schwerin hat betont, dass die kleine Bauvorlageberechtigung ein richtiger Schritt zur Stärkung des Meisterhandwerks sei. Die kleine Bauvorlageberechtigung bereichere das Bauangebot und führe nicht zu einer Gefährdung des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure, sondern gehe eher zulasten der Bauträger. Der Bauherr, der Leistungen aus einer Hand begehre, habe jetzt eine Alternative. Er könne entweder einen Bauträger oder einen Handwerksmeister vor Ort beauftragen. Die Entscheidung für den Handwerksmeister vor Ort sei auch positiv für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Landesbauordnungen von acht Bundesländern enthielten schon seit mehreren Jahren Regelungen zur kleinen Bauvorlageberechtigung, die sich, wie auch im Gesetzentwurf vorgesehen, auf Bauwerke mit begrenzten Nutzflächen und Geschosshöhen beschränkten. Dort hätten sich die Regelungen bewährt und die Bundesländer hätten durchweg gute Erfahrungen mit der kleinen Bauvorlageberechtigung gemacht. Es lägen u. a. Stellungnahmen aus Bayern, Hessen und Niedersachsen vor, wonach die Errungenschaft der kleinen Bauvorlageberechtigung auch nicht im Rahmen von Novellierungen in Frage gestellt worden sei. Diese Regelungen hätten dort zur Entbürokratisierung, Beschleunigung und Kostenreduzierung von einfachen Bauvorhaben beigetragen. Es sei weder zu einer Niveauabsenkung noch zu einer Gefährdung von Verbraucherinteressen oder Sicherheitsstandards gekommen. Die Handwerkskammer vertrete streng den Befähigungsgrundsatz und garantiere diesen Grundsatz auch. Qualität habe Priorität im Handwerk. Die Handwerkskammer stehe für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit, was im Rahmen von bundesweit einheitlichen Lehrinhalten vermittelt werde. Die über 1.000 Handwerksmeister im Land seien die Praktiker-Elite des Landes. Dieser Elite sollte es auch ermöglicht werden, bauvorlageberechtigt zu sein. Es werde eingeschätzt, dass sich die Zahl der bauvorlageberechtigten Handwerksmeister um 25 bis max. 40 Handwerksmeister bewegen könnte. Denn gerade im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern sei davon auszugehen, dass die klassischen Baugeschäfte, die überwiegend Einfamilienhäuser anböten, errichteten, um- und ausbauten, potenzielle Nutzer sein würden.

Die kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister werde auch keine nachteiligen Auswirkungen für Verbraucher haben. Die Bauherren würden bedarfsgerecht beraten. Bauvorlagen würden in der erforderlichen Qualität erledigt. Die Bauausführung erfolge nach den Regeln der Technik. Die Bauwerke würden funktionell den Anforderungen der Bauherren entsprechen.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat hervorgehoben, dass der Schwierigkeitsgrad eines Gebäudes in der Regel nicht an der Größe des Bauvorhabens festzumachen sei. Auch einfache Bauvorhaben könnten schwierig sein. Die Planung müsse von dem Entwurfsverfasser allein koordiniert werden. Die früher präventive Bauaufsicht gebe es heute kaum noch. Der Entwurfsverfasser habe nach der Landesbauordnung die Aufgabe, die Bauvorhaben so vorzubereiten, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, und gegenüber dem Bauherrn die Verpflichtung, dass die erteilte Baugenehmigung auch Bestand habe. Das Bauvorhaben müsse auch wirtschaftlich sein. Die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung sei ein Anachronismus. Diese Bauvorlageberechtigung existiere nur noch in den Bundesländern, in denen sie schon seit längerem geregelt sei. Sie sei ein Auslaufmodell. Sie habe ihre Berechtigung gehabt, als noch jedes Bauvorhaben staatlich überwacht worden sei. Heute gebe es diese Überwachung nicht mehr. Ein Handwerksmeister, der auf der Grundlage seiner Planungen die Leistungen selbst ausführen wolle, könne sich nicht gegen Haftpflichtgefahren aus dieser Leistung versichern. Der Bauvorlageberechtigte sei sowohl gegenüber der Bauaufsicht als auch dem Bauherrn gegenüber verantwortlich. Zudem sei fraglich, ob es zulässig sei, staatliche Aufgaben einem Berufsanfänger zu übertragen, der noch unerfahren sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Berufsanfänger im Hinblick auf die Berufshaftpflichtversicherung weniger überwacht werden sollte als ein erst nach Prüfung eingetragenes Mitglied der Ingenieur- oder Architektenkammer. Die Schaffung von Erleichterungen im Rahmen der Bauvorlageberechtigung sei ein Schritt in die falsche Richtung.

Der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich kritisch in Bezug auf die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung geäußert. Problematisch sei insbesondere, ob ein Handwerksmeister auch die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 erbringen könne. Das Bauvorhaben müsse allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dazu gehörten unter anderem auch das Naturschutzrecht, das Forstrecht und das Straßen- und Wegerecht. Im Übrigen hat er angeregt, wieder das Prüfniveau des § 63 der Landesbauordnung in der im Jahr 1998 geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hat dargelegt, dass keine Notwendigkeit für die Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung gesehen werde. Der Bauherr könne zwar bei kleineren Bauvorhaben die Anzahl seiner Beauftragten und damit seinen Aufwand an Koordination und Kosten reduzieren, wenn er Planung und Ausführung an einen Auftragnehmer ver gebe. Allerdings werde die von freiberuflich tätigen, eingetragenen Architekten und Ingenieuren geforderte unabhängige Wahrnehmung der Bauherren-Interessen nicht gewährleistet. Zudem drohten Planungsmängel, da auch bei kleinen Vorhaben sehr komplexe Belange - insbesondere in den Bereichen Gebäudeenergieeffizienz, Technische Gebäudeausrüstung und Gestaltung - zu berücksichtigen seien. Überdies sei die Regelung „einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden“ in § 65 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Entwurfes auslegungsbedürftig und könne zu Anwendungsschwierigkeiten führen. Die Bauverwaltung müsse dann beurteilen, welche Änderungen „einfach“ seien.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU hat der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf hingewiesen, dass im Bereich der Entwurfsverfassung (Leistungsphasen 1 bis 4) Grundlagenkenntnisse im Rahmen der Meisterausbildung vermittelt würden. Handwerksmeister, die auch die Bauplanung übernehmen wollen, müssten sich dann entsprechend weiterqualifizieren. Der Gesetzentwurf sehe insoweit auch einen Nachweis der erforderlichen Kenntnisse vor. Im Übrigen hätte eine Versicherung für Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer Versicherungsschutz angeboten. Mitversichert seien die Leistungen als Planer und Bauleiter im Rahmen des zu erstellenden Bauvorhabens. Die einzelne Ausgestaltung obliege den Versicherern. Der Gesetzentwurf sichere den Bauherrn insoweit ab, als dass eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtansprüche vorausgesetzt werde.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat insoweit klargestellt, dass nur in acht Bundesländern die kleine Bauvorlageberechtigung existiere. Das Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern sehe vor, dass zu den Berufsaufgaben eines Architekten und Ingenieurs unter anderem die Überwachung und Koordinierung der Ausführung sowie die Einhaltung des öffentlichen und privaten Baurechts gehöre. Es werde nicht die Qualifikation von Handwerkern in Frage gestellt, sondern es gehe bei der Landesbauordnung als Gefahrenabwehrrecht um den Schutz von Personen und Sachen. Hierzu seien eine nachhaltige Ausbildung und die entsprechende Erfahrung erforderlich, eine Weiterbildung reiche an dieser Stelle nicht. Mit Blick auf die Haftpflichtversicherung hat die Architektenkammer geäußert, dass ein Handwerksmeister, der nur noch plane, für den Planungsbereich mitversichert wäre. Der Regelfall werde aber sein, dass der Handwerksmeister sowohl die Bauplanung als auch die Bauausführung übernehme. In diesem Fall seien Planungsfehler nicht versichert. Nach den Versicherungsbedingungen des Gesamtverbandes für deutsche Versicherungswirtschaft, die alle Versicherungen übernommen hätten, bestehe beim Zusammenfallen von Planung und Ausführung kein Versicherungsschutz. Insoweit werde auch der Verbraucherschutz berührt.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat die Handwerkskammer Mecklenburg-Vorpommern betont, es sei wichtig, dass der Handwerksmeister zusätzliche Möglichkeiten erhalte, entsprechend seinen Kenntnissen und Fertigkeiten neue Angebote für Verbraucher vorzuhalten. Die kleine Bauvorlageberechtigung stelle eine Bereicherung dar. Der Verbraucher entscheide, welche Angebote er wahrnehme. Es gebe bereits Fälle, bei denen Planung und Ausführung in einer Hand lägen, z. B. Generalübernehmer und Generalunternehmer, für die es auch einen entsprechenden Versicherungsschutz gebe. In Bezug auf die Honorare könne eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der HOAI erfolgen.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat in diesem Zusammenhang erklärt, in den Bundesländern, in denen die kleine Bauvorlageberechtigung geregelt sei, gebe es keine Pflicht zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für den Planungsbereich. Die Versicherungswirtschaft habe ausgesagt, dass kein Versicherungsschutz bestehe, wenn ein Handwerksmeister die Bauplanung und Bauausführung übernehme. Im Übrigen sei die Bauvorlageberechtigung nicht nur für Handwerksmeister, sondern auch für Absolventen eines Architekten- und Ingenieurstudiums vorgesehen. Wer sein Studium mit dem Bachelor abgeschlossen habe, sei dann ebenfalls bauvorlageberechtigt.

Vor dem Hintergrund der Berufsamerkennungsrichtlinie könne auch jemand, der in einem EU-Mitgliedsstaat sein Studium absolviert habe, das mit dem hiesigen Studium vergleichbar sei, bauvorlageberechtigt sein. Der Bauvorlageberechtigte müsse in der Lage sein festzustellen, dass die Bauplanung mit dem öffentlichen Baurecht übereinstimme. Sämtliche Vorschriften des öffentlichen Baurechts und der Nebengesetze seien hiervon umfasst. Es werde aber bezweifelt, ob ein Studienabsolvent oder ein Handwerksmeister dies leisten können. Die HOAI finde Anwendung, wenn ein Handwerker nur die Bauplanung übernehme und Bauanträge stelle. Wenn der Handwerker dann zusätzlich auch die Bauausführung übernehme, müsse er sich nicht mehr an die HOAI halten. Insofern sei fraglich, ob hier noch ein klassischer Wettbewerb stattfinden könne.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hervorgehoben, dass durch die kleine Bauvorlageberechtigung die Kollegialität zwischen den Berufsgruppen Architekten/Ingenieure und Handwerksmeister wachse und der Austausch zwischen diesen Berufsgruppen zunehmen werde, was wiederum zu mehr Miteinander, aber auch zu mehr Wettbewerb führe. Dieser Wettbewerb sei förderlich, wenn der kollegiale Gedanke daran gebunden sei.

Auf Nachfrage der Fraktion der NPD hat die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern deutlich gemacht, dass Handwerksmeister mangels entsprechender Ausbildung keine Beratung im Sinne von „Baukultur“, „Planung“, „ästhetischen Anforderungen“ und „gestalterischen Fragen“ leisten könnten. Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates sei nur dann bauvorlageberechtigt, wenn er nach der Berufsamerkennungsrichtlinie einem deutschen Architekten bzw. Ingenieur gleichgestellt sei. Dies beinhalte dann aber auch die Verpflichtung zum Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung. Beim Absolventen gelte dies hingegen nicht, da der Absolvent nicht die Berufsamerkennung zum Architekten/Ingenieur erhalten würde.

Die Handwerkskammer Schwerin hat hierzu erklärt, dass das Land durch eine Kleinteiligkeit in der Wirtschaft und im Handwerk geprägt sei. Im Land kämen etwa 1.000 Handwerksmeister als Bauvorlageberechtigte in Betracht. In den alten Bundesländern würden etwa 10 bis 15 Prozent der Betriebe von der Bauvorlageberechtigung Gebrauch machen. Hier würde nur ein ganz kleiner ausgesuchter Teil der Handwerksbetriebe, die aufgrund ihrer Größe auch dazu in der Lage seien und sich entsprechend qualifiziert hätten, als Bauvorlageberechtigte auftreten. Dies seien etwa 5 Prozent der Handwerksbetriebe. Aus den alten Bundesländern sei bislang kein einziger negativer Fall bekannt geworden. Im Land gebe es auch eine Vielzahl von Architekten oder Ingenieuren, die Handwerker seien. Aufgrund der umfangreichen Qualifizierung in der Meisterausbildung sei der Handwerksmeister auch in der Lage, die kleineren Bauvorhaben zu erbringen. Bei einer besonderen architektonischen Gestaltung sei es sinnvoll, einen Architekten/Ingenieur hinzuzuziehen.

Der Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzend ausgeführt, dass an einem Bauvorhaben mehrere Gewerke arbeiteten und der Generalunternehmer dies koordiniere. Dieser Generalunternehmer könne auch ein kleineres Unternehmen mit fünf bis zehn Beschäftigten sein. Das Generalunternehmen führe in der Regel nicht alle Leistungen alleine aus, sondern bediene sich insoweit Nachunternehmen. Auch ein kleineres Unternehmen sei in der Lage, das in dem Gesetzentwurf beschriebene Bauvorhaben von der Planung bis zur Ausführung durchzuführen.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, es sei nicht nachvollziehbar, warum den Architekten und Ingenieuren nunmehr das qualitative Fundament entzogen werden solle. Es bestünden Zweifel, ob ein Handwerksmeister über die Qualifikationen verfüge, um dem Bauherrn auf der einen Seite ein Einfamilienhaus so gestalterisch zu planen, dass dieser auch noch im hohen Alter dort barrierefrei leben könne, und auf der anderen Seite auch die energetische Entwicklung, die Baukultur sowie Aspekte der Dorf- und Stadtentwicklung zu berücksichtigen. Die Qualifikation des Handwerksmeisters dürfte für diese Bereiche nicht ausreichen. Dem Land, der Landesregierung und dem Landtag komme eine hohe Verantwortung zu, die einzelnen Berufsstände zu schützen.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, in der aktuell geltenden Landesbauordnung gebe es eine Regelung, wonach technisch einfache Bauvorhaben nicht von Vorlageberechtigten erstellt werden müssten. Es gebe Handlungsempfehlungen, die ein technisch einfaches Bauvorhaben definierten.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat ergänzt, es werde keine Kompromissmöglichkeit gesehen, Fälle, die nicht der Bauvorlageberechtigung bedürften, unter die Regelung der Verfahrensfreiheit zu fassen. Diese Regelung sei abschließend. Die Bauvorlageberechtigung beziehe sich auf die Bauvorlage zur Baugenehmigung und nicht auf das gesamte Bauvorhaben. Der Bauvorlage gingen die Entwurfsplanung, Ermittlung und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften voraus.

#### **b) Barrierefreiheit**

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen im Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf stelle im Hinblick auf die Inklusion und auf die Berücksichtigung der Belange der betroffenen Menschen einen Fortschritt dar. Allerdings könne bei Planungen im Bestand aus Kostengründen oftmals nur das unbedingt Notwendige realisiert werden. Begrüßt werde ebenfalls die Möglichkeit der Einschränkung der Barrierefreiheit bei denkmalschutzrechtlichen Belangen, da im Einzelfall ein unverhältnismäßiger finanzieller Mehraufwand entstehen könnte, der die Realisierung des Gesamtprojektes gefährden könnte.

Das Architekturbüro Hempfling aus Rostock hat die vorliegenden Regelungen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung für sinnvoll gehalten, allerdings auch darauf verwiesen, dass das Bauen hierdurch teurer werde.

Der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat angeregt, auch die Barrierefreiheit in den Prüfumfang des § 63 aufzunehmen, da hier auftretende Fehler, die mit geringem Aufwand in präventiven Verfahren festgestellt werden könnten, nachträglich nicht oder nur mit erheblichem Aufwand und Kosten zu beheben seien. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels seien die erweiterten Regelungen der Barrierefreiheit zu begrüßen. Der Markt und die Fördermöglichkeiten der letzten Jahre hätten aber bereits bewirkt, dass ein großes Angebot an altersgerechtem Wohnraum bestehe.

Die Medigreif Parkklinik GmbH Greifswald hat dargelegt, dass Menschen auch im Alter „wie gewohnt wohnen“ möchten, die Wohnungen oder das eigene Haus in der Regel aber nicht für ein Leben mit stärkeren körperlichen Einschränkungen geeignet seien. Von den etwa 1,6 Millionen Einwohnern des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehörten über 20 Prozent zu der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren. Zurzeit würden etwa 18.600 stationäre Pflegeheimplätze mit den entsprechenden baulichen Voraussetzungen für ein Leben im Alter mit Gesundheits- und Mobilitätseinschränkungen vorgehalten. Während Ende 2009 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 61.442 Einwohner mit einer anerkannten Pflegebedürftigkeit lebten - 72 Prozent dieser Pflegebedürftigen lebten in den eigenen vier Wänden und seien durch Angehörige oder professionelle Pflegekräfte gepflegt worden - sei die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2013 auf 72.445 gestiegen. Deshalb müssten die Voraussetzungen für einen möglichst langen Verbleib in einem autonomen Haushalt verbessert und die Wohnungen und Wohnsiedlungen altersgerecht gestaltet werden. Daher sei es notwendig, die Anforderungen an den allgemeinen Wohnungsbau so zu definieren, dass die Ausgestaltung von Wohnraum konsequent barrierefrei ausgelegt werde. Aufgrund der gestiegenen Lebensanforderungen sollten auch die gesetzlichen Grundlagen für eine zukunftsweisende Landesbauordnung geschaffen werden. Das Wohnumfeld sollte deshalb so definiert werden, dass neu zu schaffender Wohnraum oder zu sanierender Wohnraum für einen eventuell eintretenden Versorgungsfall grundsätzlich geeignet sei. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass pflegebedürftige Personen im normalen Wohnumfeld eine deutlich eingeschränkte bzw. gar keine Selbstrettungsfähigkeit mehr besäßen. Ein selbstbestimmtes Leben bei bestehender Beeinträchtigung, eine adäquate Versorgung oder gar eine Rettung im Notfall sei bei den derzeit geltenden Bauanforderungen an Wohnraum nicht hinreichend gegeben. Die Novellierung der Landesbauordnung werde den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung und den daraus erwachsenden notwendigen Wohnraumerfordernissen nicht hinreichend gerecht. Daraus resultierten mit hoher Wahrscheinlichkeit alternative und deutlich teurere Versorgungsnotwendigkeiten, insbesondere werde der Bedarf an entsprechenden Pflegeeinrichtungen steigen. Mit der Zunahme der Versorgungsnotwendigkeit im Rahmen stationärer Pflege seien steigende Kosten für die betroffenen Kommunen zu erwarten, da diese herangezogen würden, wenn der zu leistende Eigenanteil der zu Pflegenden für die stationäre Pflegeversorgung nicht selbst geleistet werden könne. Zukunftsorientiertes Bauen sei kein Bauen nur für Alte, sondern für alle Generationen, die in ihren Heimstätten alt werden könnten.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hat vorgeschlagen, dass im Innenbereich, ähnlich wie in Brandenburg, erst eine Barrierefreiheit eines Geschosses für Gebäude ab vier Wohneinheiten eingeführt werden sollte. Denn insbesondere für Wohn- und Geschäftsgebäude in Innenstädten, in denen das Erdgeschoss gewerblich genutzt werde, sei in der Regel im Bestand kein Platz für einen Aufzug oder der finanzielle Aufwand sei so erheblich, dass es wirtschaftlich nicht mehr tragbar sei. Die Umsetzung aller Anforderungen an eine barrierefreie Wohnung habe einen wesentlichen Einfluss auf die Grundrisslösung und Herstellungskosten. Die Barrierefreiheit einer Wohnung wirke sich aber positiv auf ihre Vermietbarkeit aus und entspreche den demografischen Anforderungen an das Wohnen. Die Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderung werde durch die geplante Novelle erheblich verbessert.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erwidert, dass eine Barrierefreiheit in Altbauten und denkmalgeschützten Bauten grundsätzlich wirtschaftlich nicht darstellbar sei. Es sollte keine strikte, sondern eine realisierbare Vorgabe für Altbauten in Bezug auf die Barrierefreiheit geben.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass sich ein Bauvorhaben nicht wesentlich verteuern würde, wenn beim Neubau das Prinzip der Barrierefreiheit berücksichtigt würde. Die vermeintliche Preissteigerung sei vielmehr dort am größten, wo am wenigsten geplant werde.

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass die Barrierefreiheit nicht das teuerste am deutschen Wohnungsbau sei. Allerdings werde sich das Bauvorhaben verteuern, wenn das Prinzip der Barrierefreiheit beim Neubau berücksichtigt werde.

### **c) Abstandsflächen**

Das Architekturbüro Hempfling aus Rostock hat begrüßt, dass im Rahmen von Dämmmaßnahmen erfolgte Änderungen von Abstandsflächen keine bauordnungsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen und auch durch Solaranlagen auf den Dächern von Gebäuden keine Abstandsflächen erzeugt werden sollen. Er hat angeregt, auch die Zulässigkeit von Grenzüberbauungen durch nachträgliche Dämmungen an Bestandsgebäuden, z. B. an Brandwänden auf Grundstücksgrenzen, in der Landesbauordnung zu regeln.

Der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Freistellung von der Abstandsflächenpflicht für Windkraftanlagen in ausgewiesenen Eigentumsräumen begrüßt. Kritisch gesehen werde hingegen die Umstellung des Abstandsflächenrechts im Innenbereich auf den Abstand. Es sei nicht realisierbar, Abstände nach Ortsüblichkeit zu ermitteln. Insofern werde eine große Rechtsunsicherheit eintreten. Die Mehrheit der Bundesländer, die sich im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren mit dieser Regelung der Musterbauordnung beschäftigt hätten, sei zu dem Ergebnis gelangt, diese Regelung nicht zu übernehmen. Durch den Verweis auf § 34 des Baugesetzbuches müsse der Bauvorlageberechtigte eine Norm mit unbestimmten Rechtsbegriffen berücksichtigen. Das Abstandsflächenrecht sei das Recht mit dem höchsten Grad an Nachbarschutz. Es gebe bereits ein grundgesetzlich geprüftes System der Abstandsflächen. § 6 der Landesbauordnung in der aktuellen Fassung sei verfassungskonform. Sinnvoll sei ein Bezug zur Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum im innenstädtischen Bereich, in den die vordere Abstandsfläche über die Straßenmitte hinausrage. Dort seien jetzt regelmäßig Abweichungsentscheidungen erforderlich, die gesonderter Anträge bedürften und zusätzliche Gebühren für die Bauherren zur Folge hätten. In diesen Fällen sollte die geschlossene Bauweise, die nur für die seitlichen Grundstücksgrenzen gelte, auch auf die vordere Grundstücksgrenze analog ausgeweitet werden. Die auf negative Erfahrungen in der Vergangenheit beruhende Wiedereinführung der Prüfpflicht von Abstandsflächen im vereinfachten Genehmigungsverfahren werde positiv bewertet.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU hat der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern erläutert, dass nach der bisherigen Gesetzeslage die Abstandsflächen konkret berechenbar seien. Diese konkrete Ermittlung von Abstandsflächen entfalle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, weil es keine Abstandsflächen mehr gebe, sondern nur noch ortsübliche Abstände. Für den Entwurfsverfasser und den Vermessungsingenieur sei es schwierig, diese ortsüblichen Abstände festzustellen.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern deutlich gemacht, dass eine Grenzüberbauung einen Eingriff in das Eigentum des Nachbarn darstelle. Es bestünden große Zweifel, eine Regelung über die Duldung von überbauten Wärmedämmmaßnahmen in die Landesbauordnung oder in ein Nachbarrechtsgesetz aufzunehmen. Insbesondere seien hier auch Verfassungsfragen betroffen. Wenn ein Gebäude in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinrage, könnte eine entsprechende Regelung in der Landesbauordnung getroffen werden.

#### **d) Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Sonderbauten**

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat sich für eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien ausgesprochen. Die Landesbauordnung habe in erster Linie dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende technisch und rechtlich einwandfrei geplant und umgesetzt würden und keine vermeidbaren Schäden verursachten.

Das Architekturbüro Hempfling aus Rostock hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf die Ziele der Energiewende berücksichtige. Allerdings schreibe § 66 Absatz 1 des Gesetzentwurfes nicht mehr die Vorlage eines Nachweises für die Einhaltung des Wärmeschutzes bei der Bauantragstellung vor. Wenn Wärmeschutzmaßnahmen gefordert würden, müsse die Umsetzung auch entsprechend kontrolliert werden. Das Architekturbüro hat daher vorgeschlagen, dem Bauantrag weiterhin den Wärmeschutznachweis beizufügen, diesen Nachweis zu überprüfen und die Umsetzung vor Ort zu kontrollieren. Im Übrigen sollten den Kommunen konkrete Steuerungsinstrumente für die Energiewende an die Hand gegeben und die klimafreundliche Umgestaltung des Energiesystems gefördert werden. Fragen der Energieeffizienz, Energieproduktion und Energieverteilung sollten bauordnungsrechtlich geregelt werden.

Der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat angeregt, Vorhaben im Bereich von erneuerbaren Energien nicht vollständig verfahrensfrei zu stellen. In wesentlichen Teilen sei dies berechtigt, jedoch gebe es ein großes Schadenspotenzial bei Sonderbauten, die Gebäude seien. Das Schutzbedürfnis der Besucher und Nutzer dieser Gebäude dürfe in Bezug auf die Belange der Standsicherheit und des Brandschutzes nicht außer Acht gelassen werden. Er hat deshalb vorgeschlagen, Sonderbauten, die Gebäude seien, aus der Verfahrensfreiheit gemäß § 61 des Gesetzentwurfes herauszunehmen sowie sämtliche Sonderbauten, die Gebäude seien, einer Brandschutz- und Standsicherheitsprüfung zu unterziehen, und zwar unabhängig von der Gebäudeklasse. Er hat begrüßt, dass nachträgliche Maßnahmen zur Wärmedämmung an Gebäuden durch die Verkürzung des Mindestgrenzabstandes leichter möglich würden. Gerade im Hinblick auf die erneuerbaren Energien sollte ein klarer materieller Rahmen mit Prüfpflichten vorgesehen werden.

Die Landesbauordnung werde nicht als probate Regelung zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Wärmebereich angesehen. Förderung und günstige Angebote bei stabiler bestehender Rechtslage sollten gesetzlichen Regelungen vorgezogen werden. Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat er ergänzt, dass bei Gebäuden, die der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung dienen, entsprechend der Musterbauordnung nicht mehr als sechs Personen in einer Nutzungseinheit untergebracht werden sollten.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hat die Auffassung vertreten, dass die Rahmenbedingungen für Klimaschutz und für die Nutzung erneuerbarer Energien durch die Änderungen der Landesbauordnung nicht erheblich verbessert würden. Die neuen Regelungen träfen überwiegend auf den Neubau zu - Hauptverbraucher von Energien sei jedoch der Gebäudebestand. Mögliche nachträgliche Ertüchtigungen der Gebäudehüllen - ohne Eingriff in die Wohnungen - seien in den vergangenen Jahren im Bestand mit hohen Investitionen von den Wohnungsunternehmen durchgeführt worden und hätten sich noch nicht amortisiert. Weitere Potenziale zur effizienteren Energienutzung lägen in der Erneuerung „veralteter“ Gebäudetechnik und der zentralen Energieerzeugung (Fern-/Nahwärme). Im Hinblick auf die Sonderbauten gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 a des Gesetzentwurfes hat er angeregt, zwölf Personen aufzunehmen, da insoweit auch die Frage der Wirtschaftlichkeit eine Rolle spiele. Diesbezüglich hat er auch auf § 38 a SGB XI verwiesen, wonach eine Zahl von elf Personen zugrunde gelegt werde.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU hat der Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern darüber informiert, dass gemäß § 59 Absatz 3 i. V. m. § 61 des Gesetzentwurfes auch die verfahrensfreien Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssten. Dieser Aspekt werde aber in der Praxis kaum berücksichtigt. Vielmehr werde Verfahrensfreiheit mit Rechtsfreiheit gleichgesetzt. Da Solar- und Photovoltaikanlagen in der Regel nur einseitig auf den Dächern errichtet würden, führe dies zu einer einseitigen Belastung der Gebäude. Die Anbieter von solchen Solar- und Photovoltaikanlagen informierten regelmäßig nicht über die Standsicherheit und das öffentliche Baurecht.

In weiteren ergänzenden Stellungnahmen haben sich einige der eingeladenen Sachverständigen nach der Anhörung mit dessen Inhalt sowie mit den Stellungnahmen anderer Sachverständiger schriftlich auseinandergesetzt.

## **2. Beratungsergebnisse**

### **a) Allgemeines**

Die Fraktion DIE LINKE hat sich im Rahmen der Beratungen des Wirtschaftsausschusses gegen die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung ausgesprochen und im Wesentlichen angeführt, dass bislang ein Studium sowie eine mehrjährige Tätigkeit in der Objektplanung Voraussetzung für eine Bauvorlageberechtigung gewesen seien. Fraglich sei zudem, ob ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz bestehe. Es werde nicht nur eine Gefährdung der Existenz der freiberuflichen Architekten und Ingenieure gesehen, sondern es sei auch fraglich, ob die Handwerksmeister eine Beratung im Sinne der Baukultur führen könnten.

Des Weiteren seien Kenntnisse im Bauordnungsrecht und im Bauplanungsrecht erforderlich. Zu berücksichtigen sei überdies, dass auch die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure unterlaufen werde. Die Fraktion hat überdies die Umstellung des Abstandsflächenrechts im Innenbereich kritisiert und ferner angeregt, die Prüfung der Einhaltung der Barrierefreiheit ebenfalls im Rahmen von vereinfachten Genehmigungsverfahren aufzunehmen, die Verfahrensfreistellung nicht auf Sonderbauten auszuweiten und bei Sonderbauten generell eine Standsicherheits- und Brandschutzprüfung einzuführen. Im Übrigen hat sie dafür plädiert, § 66 Absatz 1 der Landesbauordnung in der bislang geltenden Fassung beizubehalten und vor dem Hintergrund der Sicherheit von in ihrer Selbstrettung eingeschränkten Personen von dem Vorschlag der Musterbauordnung nicht abzuweichen. Schließlich sei zu überlegen, ob ein erneuter Vorstoß für ein Nachbarrechtsgesetz vorgenommen werden sollte, worin Regelungen zur Duldung des durch eine Wärmedämmung entstandenen Überbaus und zum Betreten des Nachbargrundstücks zum Zwecke der Anbringung der Wärmedämmung getroffen werden könnten.

Die Fraktion der SPD hat hierauf entgegnet, dass in den Bundesländern, in denen ähnliche Regelungen zur kleinen Bauvorlageberechtigung eingeführt worden seien, die Architekten und Ingenieure nicht in ihrer Existenz gefährdet worden seien. So würden dort nur etwa 15 Prozent der Handwerksbetriebe die Möglichkeit der kleinen Bauvorlageberechtigung nutzen. Vor dem Hintergrund der Stärkung des Handwerks sollte daher auch die Frage der Einführung einer kleinen Bauvorlageberechtigung umfassend geprüft werden. Insbesondere würden auch die Prüfungsordnungen im Handwerk Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Bauvorlageberechtigung vorsehen. Es sei daher wichtig, Art und Umfang der kleinen Bauvorlageberechtigung zu untersuchen. Des Weiteren müsse auch die Frage der Haftpflichtversicherung geklärt werden. Einen erneuten Vorstoß für ein Nachbarrechtsgesetz sehe sie kritisch.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich ebenfalls kritisch zur Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung geäußert und sieht darin auch das Vier-Augen-Prinzip außer Kraft gesetzt sowie die unabhängige Bauplanung gefährdet. Fraglich sei zudem, ob der Brandschutz bei Intensivtierhaltungsanlagen gewährleistet sei.

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus hat klargestellt, dass im Bereich der Intensivtierhaltungsanlagen, welche Sonderbauten seien, keine Veränderungen vorgenommen worden seien. Zu jeder Tierhaltungsanlage sei ein Brandschutzkonzept zu erstellen, das von einem Prüfingenieur für Brandschutz überprüft werde.

## **b) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd in Nummer 9 das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass laut Musterbauordnung 2012 die Schwelle zum Sonderbaustatus bereits bei Wohneinheiten mit je mehr als sechs Personen erreicht sei. Davon sollte nicht abgewichen werden. Die Sicherheit von Personen, die in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt seien, müsse Vorrang vor anderen Belangen haben.

Die Mehraufwendungen zum Erlangen der Baugenehmigung führten zu mehr Sicherheit bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtung, damit auch für Investoren und Betreiber. Für Sonderbauten sei ein volles Baugenehmigungsverfahren (§ 64) durchzuführen, indem neben bauplanungsrechtlichen auch bauordnungsrechtliche Belange und das sonstige öffentliche Fachrecht geprüft würden. So sei unter anderem der Brandschutznachweis zu prüfen. Anders als im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63) sei nicht innerhalb von 3 Monaten über den Bauantrag zu entscheiden. Dennoch sei von einer zügigen Bearbeitung durch die Bauordnungsbehörden auszugehen.

Seitens der Fraktion der CDU ist dargelegt worden, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung das Ergebnis einer umfassenden Abwägung zwischen dem Sicherheitsbedürfnis auf der einen Seite und Aspekten der Wirtschaftlichkeit auf der anderen Seite gewesen sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 4 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für Windkraftanlagen, die innerhalb der in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.““

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die beantragte Änderung darauf abziele, den Vorschlag der Musterbauordnung in Bezug auf abweichende Gebäudeabstände nicht aufzunehmen. Abstandsregelungen gehörten zu den hochrangigsten nachbarschützenden Normen. Der Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf sehe vor, dass Abstandsflächen vor Außenwänden von Gebäuden nicht mehr erforderlich seien in Fällen, in denen die umgebene Bebauung ohnehin nicht den Regelungen der Bauordnung entspreche und daher abweichende Abstände zulasse. Die Neuregelung würde im Gegensatz zur Begründung der Novelle der Landesbauordnung von 2006 stehen, wonach am Grundsatz festgehalten werde, dass vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten seien. Mit der Novelle 2006 seien die Abstandsflächen reduziert und bereits Möglichkeiten einer verdichteten Bebauung geschaffen worden. Befürchtet werde auch eine Zunahme von Nachbarschaftsstreitigkeiten, die das Bauen im unbeplanten Innenbereich verzögern könnten. Zwar bleibe laut Begründung zum Gesetzentwurf der Mindestabstand von 2,50 m zur Grundstücksgrenze im Hinblick auf das Brandwunderfordernis unberührt, aber grundsätzlich müsse auch in unbeplanten Ortslagen ein 3 m Mindestabstand aus Gründen der Belichtung, Belüftung und der Distanzwahrung erhalten bleiben. Die Entscheidungskompetenz über geringere Abstände sollte auch künftig nicht bei Bauherren und Planern liegen. Weitreichende Ermessensentscheidungen mit Nachbarrelevanz seien zwingend weiter allein von der Behörde zu treffen. Andere Bundesländer hätten bei ihren Novellen der Landesbauordnung diesen Punkt der Musterbauordnung nicht übernommen. Auch Mecklenburg-Vorpommern sollte auf diesen Punkt verzichten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 4 nach Buchstabe e folgenden Buchstaben f anzufügen:

„f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind Kleinkinderspielflächen, Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung, Schwimmbecken, Maste, Terrassen, Pergolen und Überdachungen von Freisitzen sowie untergeordnete bauliche Anlagen wie offene Einfriedungen zulässig.““

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass diese Regelung einer Vorschrift in der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein entspreche. Sie erlaube für unbedeutende und untergeordnete bauliche Anlagen, dass diese überall auf den Grundstücken angeordnet werden könnten. Relevanz würde diese Vorschrift insbesondere für nachträgliche Überdachungen von Freisitzen bei Doppel- und Reihenhäusern bzw. überall dort, wo diese näher als 3 m zur Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden sollen, haben. In diesen Fällen sei derzeit eine Überdachung nur möglich, wenn der Nachbar zustimme. Entsprechende Erleichterungen seien mit dem Nachbarschutz vereinbar.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, nach Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

„5. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bauliche Anlagen sollen Identität stiften und in Zusammenwirken von Ästhetik, Funktionalität und soweit möglich auch Flexibilität die Baukultur befördern.““

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass zusätzlich zum Verunstaltungsverbot ein Gebot der Förderung der Baukultur aufgenommen werden solle. Dies solle die Initiative Baukultur unterstützen und den gestalterischen Anspruch an alle baulichen Anlagen, für die die Landesbauordnung Anwendung finde, hervorheben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, eine neue Nummer 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„5. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bauliche Anlagen sind unter Berücksichtigung von Aspekten der Baukultur zu errichten oder baulich umzugestalten.““

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass sich die Koalitionspartner in der Koalitionsvereinbarung 2011-2016 vom 24. Oktober 2011 ausdrücklich zur Förderung der Baukultur bekannt hätten. Die Aspekte einer nachhaltigen Baukultur sollten deshalb in der Landesbauordnung verankert sein.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, nach Nummer 17 folgende Nummer 18 einzufügen:

„18. § 46 wird wie folgt gefasst:

**§ 46  
Schutzanlagen**

(1) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(2) UVP-pflichtige Windparks sind beginnend ab dem 1. Januar 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.

Alternativ kann ein Betrag in Höhe von EUR 50.000 pro Windkraftanlage in einen Landesfonds eingezahlt werden, dessen Mittel dazu verwendet werden, ein landesweites System für eine bedarfsgerechte Befeuerung von Windparks einzurichten.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die UVP-Pflicht bestehe, sobald die 20. Windkraftanlage in einem Windpark geplant werde und damit auch eine bedarfsgerechte Nachtbefeuerung erforderlich sei. Für viele Kommunen sei dies jedoch wirtschaftlich nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund werde vorgeschlagen, alternativ eine Abgabe in Höhe von 50.000 Euro pro Windkraftanlage zu fordern, die einem Landesfonds zugeleitet werde. Diese Fonds-Mittel sollten für die Einrichtung eines landesweiten Systems für eine bedarfsgerechte Befeuerung von Windparks verwendet werden.

Seitens der Fraktion der SPD ist betont worden, dass es sich bei der Alternativregelung nur um eine „Scheinlösung“ handle. Die Aufnahme einer solchen Regelung sei nicht sinnvoll.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt worden.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, nach Nummer 17 folgende Nummer 18 einzufügen:

„18. § 46 wird wie folgt gefasst:

**§ 46  
Schutzanlagen**

1. Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.
2. UVP-pflichtige Windparks sind beginnend ab dem 1. Januar 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Absatz 1 inhaltlich unverändert übernommen worden sei. Die Verpflichtung zu einer - bedarfsgerechten - Befeuerung für Windparks in Absatz 2 diene dem Schutz des Windparks und des Luftverkehrs. Die Verpflichtung, die Befeuerung künftig bedarfsgerecht auszugestalten, trage zur Emissionsvermeidung bei. Die Übergangsfrist trage dem behördlichen Zulassungserfordernis solcher Anlagen Rechnung.

Der Änderungsantrag ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN angenommen worden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden hat der Ausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, Nummer 1 wie folgt zu ändern:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Schutzanlagen“.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es sich hier um eine redaktionelle Änderung infolge der Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und der CDU zu Nummer 18 handele.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt,

1. Nummer 19 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

„a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: ‚In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen sind leicht erreichbare, gut zugängliche und barrierefreie Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung mindestens ein 5 m<sup>2</sup> großer Abstellraum herzustellen.‘“

2. Nummer 21 wie folgt zu ändern:

„§ 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: ‚In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und soweit vorhanden der Freisitz barrierefrei und barrierefrei erreichbar sein. Diese Regelung gilt auch für Wohn- und Geschäftshäuser mit Mischnutzung. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.‘“

In Bezug auf Nummer 19 ist ausgeführt worden, dass die Schaffung alten- und behindertengerechten Wohnraums auch die entsprechende Gestaltung von gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wie beispielsweise Abstellräumen erfordere. Dies trage nicht zuletzt dem Inklusionsgedanken Rechnung. Die bisherige Formulierung sei in dieser Hinsicht nicht konkret genug und umfasse nicht ausdrücklich das Kriterium der barrierefreien Zugänglichkeit. Dies werde durch die vorgeschlagenen Neuformulierungen eindeutig gefasst. Im Hinblick auf Nummer 21 wurde dargelegt, dass der öffentlichen Hand bei der Herstellung von Barrierefreiheit eine Vorbildfunktion zukomme. Mit der vorgeschlagenen Änderung werde dabei deutlich eine Untergrenze für Barrierefreiheit markiert. Die Ergänzung hinsichtlich mischgenutzter Gebäude stelle eine notwendige Präzisierung vor dem Hintergrund baulicher Realitäten dar.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag zu den Nummern 19 und 21 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 21 wie folgt zu ändern:

„a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: ‚Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 48 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen.‘

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Wahllokale,““.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der neue Satz 4 klarstelle, dass die Anforderungen an die Abstellräume für barrierefreie Wohnungen ebenfalls barrierefrei zu erfüllen seien. Die Regelung entspreche dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Auch als Wahllokale genutzte Räumlichkeiten müssten für alle Menschen ohne Einschränkung und ohne fremde Hilfe erreichbar und nutzbar sein.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, nach Nummer 22 folgende Nummer 23 einzufügen:

„23. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Sie sollen auf künftige Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen, insbesondere durch alternative Mobilitätsformen (E-Mobilität) und Kommunikationsinfrastruktur (Breitband), hinwirken.““

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass E-Mobilität und Breitband künftig eine bedeutsame Rolle einnehmen würden. Es sei daher sinnvoll, die Infrastrukturplanung frühzeitig einzu beziehen. Zur Förderung von Breitband und E-Mobilität könne z. B. bei der Errichtung von Neubauten und neuen PKW-Stellplätzen auf den Einbau von Leerrohren seitens der Bauaufsichtsbehörde hingewiesen werden. Mit Aufnahme einer solchen Regelung in die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern würden die bauseitigen Voraussetzungen geschaffen, die den künftigen Einbau von Glasfaserkabel zur Breitbandversorgung und der Ladeinfrastruktur für E-Mobile erleichtern würden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, nach Nummer 22 folgende Nummer 23 einzufügen:

„23. § 59 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird für verfahrens- bzw. genehmigungsfreie Vorhaben nach den §§ 61 bzw. 62 ein Genehmigungsverfahren nach § 63 oder § 64 und für Vorhaben nach § 63 ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 durchgeführt.““

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass in anderen Ländern (z.B. Hamburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg) klargestellt worden sei, dass die Bauherren die Wahl hätten, ob ein Baugenehmigungsverfahren und welches Verfahren durchgeführt werde. Es gebe durchaus Bauherren, die bei verfahrensfreien Bau- oder Abrissvorhaben oder statt einer Bauanzeige ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bzw. statt eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ein ordentliches Baugenehmigungsverfahren wünschten und auch die Mehrkosten dafür tragen wollen. So könnten sie sicher sein, alle Vorschriften einzuhalten. Aus Verbraucherschutzgründen sollte den Bauherren auch bei staatlich gewollter Deregulierung diese Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Die Gebührenordnung sei für diese Wahlfreiheit entsprechend anzupassen. Durch Anfügen eines Absatzes 4 in § 59 - Grundsatz - wäre eine Regelung, ähnlich der in Hamburg (§ 59 Absatz 3 Hamburger Bauordnung) möglich.

In anderen Ländern sei diese Verfahrensweise direkt in den Regelungen zu den unterschiedlichen Verfahren (Bauanzeige bzw. Kenntnisgabeverfahren, vereinfachtes sowie ordentlichen Genehmigungsverfahren) getroffen worden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenflächen, ausgenommen bei Hochhäusern und Dächern mit mehr als 1600 m<sup>2</sup> Grundfläche, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten;“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der Gesetzentwurf Verfahrensfreiheit für Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen bislang nur für Hochhäuser, die zu den Sonderbauten zählten, ausschließe. Der Ausschluss der Verfahrensfreiheit sollte auf Dächer mit über 1600 m<sup>2</sup> Grundfläche ausgedehnt werden. Die Flächengröße der Dachgrundfläche sei in Anlehnung an das Erreichen des Sonderbaustatus gewählt worden. So zählten Gebäude mit mehr als 1600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen, zu den Sonderbauten. Aufgrund der großen Dachfläche wirkten bei Nutzung für Solaranlagen große Kräfte zumeist einseitig auf die Tragkonstruktion ein. Aus Gründen der Sicherheit sollte daher die Verfahrensfreiheit ausgeschlossen werden. Die Abweichung zur Musterbauordnung sei gerechtfertigt, da in Mecklenburg-Vorpommern in der Regel mit größeren Windkräften zu rechnen sei. Der Gesetzentwurf schließe Verfahrensfreiheit bei Kleinwindanlagen derzeit nur für Wohn- und Mischgebiete aus. Somit wären diese Anlagen verfahrensfrei in festgesetzten und faktischen Sondergebieten für Erholung (Wochenend- bzw. Ferienhausgebiete), Sonstigen Sondergebieten (z.B. Klinikgebiete, Kurgebiete), Dorfgebieten und auch in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Das könnte zu Konflikten mit der Nutzung und auch zu Sicherheitsrisiken durch die Anlagen führen. Stattdessen sollte positiv formuliert werden, dass Kleinwindkraftanlagen in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten zulässig seien. Die Beschränkung auf „festgesetzt“ erfolge deshalb, weil es auch unbeplante gewachsene Gemengelagen gebe, die als Gewerbegebiete oder Industriegebiete einzustufen seien, in denen es jedoch auch Nutzungskonflikte geben könnte. Die Abweichung zur Musterbauordnung sei gerechtfertigt, auch die Formulierung im Gesetzentwurf entspreche nicht vollständig der Musterbauordnung.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 26 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. Beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und gemäß § 50 Absatz 3 sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften der § 6 und § 50 Absatz 1 und 2,“.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren außer der Prüfung der Übereinstimmung mit den Vorschriften zu den Abstandsflächen (§ 6) auch die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit (§ 50 Absätze 1 und 2) erfolgen solle. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit liefen ins Leere, wenn ihre Einhaltung nicht kontrolliert würde.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, in Nummer 26 Buchstabe b das Wort „Beantragte“ durch das Wort „beantragte“ zu ersetzen.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handele.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 27 wie folgt zu fassen:

27. In § 65 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe ‚ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22‘ durch die Angabe ‚ABl. EU Nr. L 255 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. EU Nr. L 354 S. 132‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD angenommen.

Mit der Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und der CDU zu Nummer 27 hat sich die Abstimmung über den inhaltlich gleichen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Nummer 27 sowie die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Nummer 27 betreffend die Aufhebung von § 65 Absatz 3 erübrigt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 28 Buchstabe a aufzuheben. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass Absatz 1 weiterhin der derzeit rechtsgültigen Fassung der Landesbauordnung entsprechen solle. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz gemäß Satz 1 solle auch weiter notwendig sein. Auch in der Vergangenheit galten Anforderungen, die sich aus der Energieeinsparverordnung ergaben und dennoch sei der Nachweis zu erbringen gewesen. Die Vorschrift über den Wärmeschutznachweis könnte befristet werden, bis die geplante eigene Landesverordnung zur Einhaltung der Energiesparverordnung in Kraft trete. Die Ergänzung in Satz 2 um § 65 Absatz 3 sei entbehrlich bei Nichteinführung der kleinen Bauvorlageberechtigung.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 28 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚den Brand-, Schall-‘ das Komma und der Wortteil ‚Wärme-‘ gestrichen.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Mit der Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und der CDU zu Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc hat sich die Abstimmung über den gleichlautenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc erübrigt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 28 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei

1. Sonderbauten, die Gebäude sind,
2. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
3. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 85 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
  - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
  - b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
  - c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie deren Nebengebäude.“

Zur Begründung ist angeführt worden, dass derzeit bei allen Sonderbauten der Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen sei, der Standsicherheitsnachweis hingegen nicht. Da sowohl Brandschutz als auch die Standsicherheit die gleiche sicherheitsrelevante Bedeutung hätten, sollte eine Harmonisierung der Prüfpflicht für Sonderbauten erfolgen. Die Gleichbehandlung sei sowohl in Stellungnahmen als auch im Rahmen der Anhörung gefordert worden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden hat der Ausschuss einstimmig beschlossen,

1. Nach Nummer 33 folgende Nummer 34 einzufügen:

„34. § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert: „Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.““

2. Nach Nummer 35 folgende Nummer 36 einzufügen:

„36. Die Überschrift zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 6  
Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen; Übergangsbestimmungen““.**

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handle.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 37 Buchstabe a aufzuheben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einstimmig angenommen. Mit der Annahme dieses Änderungsantrages hat sich die Abstimmung über den gleichlautenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Nummer 37 Buchstabe a erübrigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Nummer 38 wie folgt zu ändern:

Nach Buchstabe a wird ein neuer Buchstabe b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon der Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorgeschrieben wird, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zur rationellen Verwendung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien gerechtfertigt ist.““

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass durch den neu eingefügten Absatz 2 die Gemeinden berechtigt würden, die Errichtung von Nah- und Fernwärmenetzen mit einem Anschluss- und Benutzungszwang zu unterstützen. Die Vorschrift ziele nicht nur darauf ab, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbare Belästigungen zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang könne auch aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zur rationellen Verwendung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien geboten sein. Der Begriff „rationelle Verwendung von Energie“ schließe die Nutzung von Anlagen mit Kraftwärmekopplung sowie die Nutzung von Abwärme ein. Die Ermächtigung schließe damit auch Gründe des globalen Klima- und Ressourcenschutzes als zulässiges Regelungsziel einer örtlichen Bauvorschrift ein.

Die teilweise vergleichbare Ermächtigung in § 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sei auf den Anschluss- und Benutzungszwang beschränkt und setze die Feststellung eines entsprechenden öffentlichen Bedürfnisses voraus, das nach der einschlägigen Rechtsprechung nur vorliege, wenn sich der Anschluss- und Benutzungszwang positiv auf die Gesundheit der Gemeindebevölkerung auswirke.

Seitens der Fraktionen der CDU und der NPD ist dargelegt worden, dass eine solche Regelung nicht im Bauordnungsrecht getroffen werden könne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD dem Artikel 1 mit den soeben beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zugestimmt.

#### **Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD zugestimmt.

#### **Zu Artikel 3**

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD zugestimmt.

**c) Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/3830 mit den vorgeschlagenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

**d) Entschlüsse**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, folgender Entschlüsse zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Grundstückseigentümer zur Duldung des durch eine nachträgliche Wärmedämmung entstandenen Überbaus verpflichtet sind.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass Maßnahmen zur nachträglichen Dämmung der Außenwände von Gebäuden nicht selten auf nachbarrechtliche Hindernisse stießen. Befinde sich die zu dämmende Wand an der Grundstücksgrenze, greife eine Außendämmung zwangsläufig auf das Nachbargrundstück über. Eine Pflicht des Nachbarn, einen solchen Überbau zu dulden, bestehe in der Regel nicht. Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass die Ableitung solcher Duldungspflichten aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis eine aus zwingenden Gründen gebotene Ausnahme bleiben müsse und allein das grundsätzliche Interesse an einer verbesserten Wärmedämmung als energetische Maßnahme nach der gegenwärtigen Gesetzeslage gerade nicht zu einer Duldungspflicht führe (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.12.2009 - 6 U 121/09). Die Erleichterung der energetischen Gebäudesanierung im Bestand sei ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Verschiedene Bundesländer (wie Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen) hätten in ihren Nachbarrechtsgesetzen bereits entsprechende Duldungspflichten eingeführt. Mecklenburg-Vorpommern sollte daher nachziehen. Dabei sei sicherzustellen, dass die berechtigten Belange des Nachbarn geschützt werden. Eine Duldungspflicht sollte daher nur dann bestehen, wenn eine vergleichbare Wärmedämmung mit vertretbarem Aufwand nicht auf andere Weise schonender erreicht werden könne und der Überbau weder die Benutzung des Nachbargrundstücks mehr als nur geringfügig beeinträchtige noch eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Nachbargrundstücks verhindere. Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks sei eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Der Ausschuss hat den Entschlüsseantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Energieausschuss hat in seiner mitberatenden Stellungnahme die Annahme folgender Entschließung empfohlen:

- „1. Der Energieausschuss stellt fest, dass die energierelevanten Änderungen im Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung den Rechtsrahmen für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich verbessern.
2. Der Energieausschuss begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf Erneuerbare Energien aufweist.“

Diese Empfehlung hat sich der Ausschuss einstimmig zu Eigen gemacht.

Schwerin, den 10. September 2015

**Dietmar Eifler**  
Berichtersteller